

# Richtlinie für die Registrierung von Hochschulgruppen an der Universität Trier

vom 15.02.2021

Der Senat der Universität Trier hat am 11.02.2021 die folgende Richtlinie für die Registrierung von Hochschulgruppen beschlossen:

## I. Voraussetzungen für die Registrierung

Für die Registrierung als Hochschulgruppe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Gruppe muss aus mindestens drei Personen bestehen, die mehrheitlich Mitglieder der Universität Trier sind und sich für längere Dauer zu einem gemeinsamen Zweck zusammengeschlossen haben.
2. Ziel und Zweck der Gruppe müssen mit der Grundordnung der Universität Trier und mit der übrigen Rechtsordnung vereinbar sein.
3. Der Zugang zur Gruppe muss diskriminierungsfrei möglich sein.
4. Die Gruppe darf keine kommerziellen Zwecke verfolgen und keine kommerziellen Zwecke Dritter unterstützen.

Bestehen aufgrund bekannt gewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise von Mitgliedern der Universität gewichtige Anhaltspunkte für verfassungs- oder gesetzwidrige Handlungen der Gruppe, kann die Registrierung unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen versagt werden.

## II. Verfahren der Registrierung

1. Die Registrierung als Hochschulgruppe erfolgt auf Antrag unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name der Gruppe,
  - b) Kurze Beschreibung des Zwecks der Gruppe,
  - c) Internetadresse, falls vorhanden,
  - d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse von zwei Kontaktpersonen.Dem Antrag sind eine Mitgliederliste sowie, falls vorhanden, die Vereinssatzung in Kopie beizufügen. Aus der Mitgliederliste muss ersichtlich sein, welche Mitglieder der Gruppe nicht Mitglied der Universität Trier sind.
2. Vor der erstmaligen Registrierung einer Hochschulgruppe erhält der Allgemeine Studierendenausschuss die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
3. Die erstmalige Registrierung erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Verlängerung der Registrierung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu beantragen und erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung weiterhin vorliegen, für einen Zeitraum von drei Jahren.
4. Die Entscheidung über die Registrierung und die Entscheidung über eine Verlängerung der Registrierung werden der Gruppe schriftlich mitgeteilt.
5. Änderungen des Namens und des Zwecks der Gruppe (Nr. 1 a) und b)) sowie der Kontaktdaten (Nr. 1 d)) sind der Universität unverzüglich mitzuteilen.

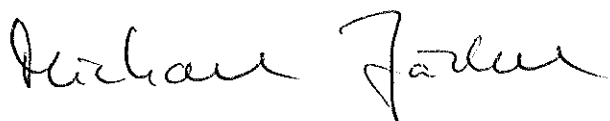
### III. Wirkungen der Registrierung

1. Die Registrierung bedeutet keine Anerkennung der Ziele der Hochschulgruppe und keine besondere Förderung ihres Anliegens.
2. Auf der Homepage der Universität wird eine aktuelle Liste aller registrierten Hochschulgruppen veröffentlicht.
3. Die registrierten Hochschulgruppen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitären Überlassungs- und Nutzungsregelungen, dazu berechtigt, die Räume der Universität für die Zwecke der Gruppe zu nutzen.
4. Die registrierten Hochschulgruppen sind nach Maßgabe der insoweit geltenden universitären Regelungen zum Verteilen von Handzetteln und Flugblättern sowie zur Nutzung der universitären Verteiler für interne Mitteilungen und Veranstaltungshinweise berechtigt.

### IV. Aufhebung der Registrierung

Eine Aufhebung der Registrierung ist unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz möglich.

Trier, 15.02.2021



Professor Dr. Michael Jäckel  
Vorsitzender des Senats